

# Satzung des Turn- und Sportvereins Engenhahn 1977 e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 29. März 1977 gegründete Verein führt den Namen:  
Turn- und Sportverein Engenhahn 1977 e.V., abgekürzt TSV Engenhahn e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niedernhausen, Ortsteil Engenhahn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen, Reg.-Nr. VR 5035.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie in den für ihn zuständigen Fachverbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Gemeinschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Bildung von Abteilungen zur Ausübung einzelner Sportarten
  - Förderung und Veranstaltung regelmäßigen Sportbetriebes in den Abteilungen
  - Gezielte Jugendarbeit in den Abteilungen
  - Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer in den Abteilungen
  - Beschaffung und Pflege der von den Abteilungen genutzten Sportstätten, Geräten und Sportbekleidung
  - Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen
  - Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Vereinsring Engenhahn, sofern diese Vereinigung besteht.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Bei Kindern unter 7 Jahren ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre),
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden und wird mit Bestätigung wirksam. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, oder unbekannt verzogen ist und sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Das ausgeschiedene Mitglied hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurück zu geben.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Versäumt das Mitglied dies, so ist es verpflichtet, die Kosten für die Rücklastschrift zu tragen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Zusätzlich können Gebühren erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Diese Gebühren werden vom Gesamtvorstand festgesetzt.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.  
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE66TSV00000795151 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich nachträglich im Februar und August eingezogen. Eine Vorankündigung (Pre-Notifikation) der Lastschrift des Beitrages erfolgt nicht.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand  
Der geschäftsführende Vorstand mit dem erweiterten Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- c) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand und besteht aus folgenden Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 2. Kassenwart
- Schriftführer
- Vereinsjugendsprecher
- Abteilungsleiter
- Pressewart
- Beauftragter der passiven Mitglieder

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Die Abteilungsleiter können sowohl in gesondert einberufenen Abteilungsversammlungen wie auch in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Rechtshandlungen, die den Verein zu mehr als 1000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (13) Neuanschaffungen von Sportgeräten in einem Wert über 100 Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 8 Kassenwart**

- (1) Der 1. Kassenwart führt die Buchhaltung des Vereins und ist für die Bargeldversorgung und Abrechnung der Kassen bei Veranstaltungen zuständig. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Buchhaltung abzuschließen und die Bücher den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (2) Der 2. Kassenwart führt die Mitgliederverwaltung per EDV, erhebt die Beiträge per Lastschriftverfahren oder Rechnung und erstellt Mitgliederlisten und Statistiken.

## **§ 9 Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs, insbesondere hat der die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen abzufassen und zu archivieren.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Erfordernis ein.
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Über die Neueinrichtung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet und im Vorstand vertreten. Die Abteilung hat ein Vorschlagsrecht zur Wahl eines Abteilungsleiters. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

- (4) Für in den Abteilungen geführte Kassen muss ein Kassenbuch geführt und ein Jahresabschluss vorgelegt werden. Der 1. Kassenwart des Vereins prüft die Kassen der Abteilungen. Die Abteilungen können Verpflichtungen nur im Rahmen der Abteilungskasse eingehen, darüber hinaus gehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 12 Vereinsjugendsprecher**

Der Vereinsjugendsprecher betreut die jugendlichen Mitglieder nach Maßgabe der Jugendordnung. Er hat ihre besonderen Interessen dem erweiterten Vorstand gegenüber zu vertreten.

## **§ 13 Pressewart**

Der Pressewart übernimmt die Berichterstattung über das gesamte Vereinsgeschehen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Abteilungsleiter;
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen,
  - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit zustimmt. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstandes kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine

Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - Zahl der erschienen Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - Jahresberichte der Abteilungsleiter
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - die Art der Abstimmung;
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung. Einer der Kassenprüfer kann einmal wieder gewählt werden, sonst ist eine Wiederwahl erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

### **§ 16 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch den Vereinsjugendsprecher (§12). Dieser wird in einer Jugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt.

### **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben und Veranstaltungen Ausschüsse einsetzen. Sie sind für die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und dem Vorstand gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

### **§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf: Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten nach Austritt; Löschung seiner Daten nach Austritt, sobald alle nötigen Jahresmeldungen erfolgt sind.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern dies nicht schriftlich durch das Mitglied widerrufen wird.

### **§ 19 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird entsprechend den steuergesetzlichen Vorschriften verwaltet.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung der Mitgliederversammlung in Schriftform an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Niedernhausen, zwecks Verwendung zur Förderung des Sports in Engenhahn.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden anzumelden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister Wiesbaden erlischt die am 16.06.1977 errichtete und am 03. Februar 1984 neu gefasste Satzung.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.04.2016 in Niedernhausen-Engenhahn beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.  
Stand: 22.04.2016